jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/7 2Ob640/84, 6Ob225/19k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.1985

Norm

AußStrG §229
EheG §81
KO §1

Rechtssatz

Wird im Aufteilungsverfahren der Masseverwalter anstelle des prozeßunfähigen Gemeinschuldners nicht beigezogen, begründet dies eine durch nachträgliche Genehmigung der Prozeßführung heilbare Nichtigkeit. Eine solche Genehmigung liegt bei Erhebung eines Rechtsmittels durch den Masseverwalter vor, wenn der Mangel der Vertretung nicht geltend gemacht wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 640/84
  Entscheidungstext OGH 07.05.1985 2 Ob 640/84
- 6 Ob 225/19k
  Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 225/19k
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0008544

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at